

Die Erziehungsabteilung des Jugendamts Stuttgart

Das Jugendamt ist eine verhältnismäßig neue Einrichtung; es besteht in seiner heutigen Form erst seit dem Jahre 1924. Zwar waren schon vor dem ersten Weltkrieg allerlei Sorgen um das Wohl der gefährdeten Jugend aufgetaucht, die auf die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Einrichtung hinwiesen. Aber unerlässlich wurde die Einrichtung infolge der durch den ersten Weltkrieg und seine Folgen sich ergebenden Schwierigkeiten. Es zeigte sich, daß eine Stelle geschaffen werden mußte, die der Jugend dort Hilfestellung gab, wo das Elternhaus seiner Aufgabe nicht nachkam und andere Erziehungseinrichtungen, wie die Schule, die Lücke nicht ausfüllen konnten. So schuf man ein Amt für die Jugend, das Jugendamt.

§ 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes beginnt mit dem programmatischen Satz: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“ Als Treuhänder der Jugend jedem Kind, dem dieses Recht nicht zuteil wurde, in seinem Bereich zu seinem Recht zu verhelfen, ist Aufgabe des Jugendamts. Die ihm zugewiesene Aufgabe gliedert sich in drei Hauptgebiete, und zwar 1. die Jugendpflege, 2. die Führung von Amtsvormundschaften für uneheliche Kinder und 3. die Erziehungsfürsorge.

Die Jugendpflege hat die Voraussetzungen für ein körperlich und seelisch gesundes Aufwachsen der Jugend zu schaffen, soweit diese nicht durch das Elternhaus und die Schule und Kirche ermöglicht werden. Sie soll für Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderhorte sorgen und der schulentlassenen Jugend die Voraussetzungen für eine jugendgemäße Freizeitgestaltung schaffen helfen, indem sie die Jugendorganisationen stützt, stärkt und fördert, vor allem durch Schaffung von Kristallisationskernen in der Form von Jugendhäusern. — Kinder, die unehelich geboren werden, sind aus einer Reihe von Gründen von vornherein in ihrem Start für das Leben benachteiligt, weil ihnen die biologischen und soziologischen Voraussetzungen fehlen, die für die normale körperliche und seelische Entwicklung eines Kindes erforderlich sind. Vor allem die biologischen Werte der Vollfamilie und das durch sie gegebene Gefühl der Geborgenheit in der Familie lassen sich durch nichts ersetzen. Noch immer ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder zum Teil doppelt so groß wie die der anderen Kinder. Sie leben von vornherein mehr oder weniger auf der Schattenseite des Lebens. Aufgabe der Amtsvormundschaft ist es, diesen Nachteil auszugleichen, soweit dies mit Hilfe von gesetzlichen und organisatorischen Methoden möglich ist. — Die dritte Aufgabe des Jugendamts ist die Durchführung

der Erziehungsfürsorge. Diese Aufgabe obliegt der Erziehungsabteilung und von ihr soll nun ausführlicher berichtet werden.

Das Aufgabengebiet der Erziehungsabteilung umfaßt in der Hauptsache zwei Bereiche, und zwar 1. den Bereich, in dem sich Aufgaben ergeben, weil Eltern ihre natürliche Erziehungsfunktion nicht erfüllen, und 2. den Bereich, in dem Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgabe auf Schwierigkeiten stoßen, denen sie trotz guten Willens nicht gewachsen sind. Manchmal gehen beide Formen von Schwierigkeiten ineinander über. Aus einer Reihe von Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, haben sich die Jugendämter lange Zeit und ein großer Teil von ihnen heute noch vorwiegend oder ausschließlich mit dem ersten Bereich befaßt. Die Erziehungsabteilung des Jugendamts Stuttgart bemüht sich dagegen schon seit vielen Jahren, vor allem auf dem Wege der Erziehungsbearbeitung den Eltern beizustehen, ehe schwerere Eingriffe notwendig werden, wie sie die Schutzaufsicht, die Fürsorgeerziehung, die Sorgerechtsregelung oder gar eine Behandlung vor dem Jugendgericht darstellen. Diese Maßnahmen lassen sich zwar nie ganz vermeiden, weil es immer wieder pflichtvergessene oder erziehungsunfähige Eltern gibt oder andererseits Kinder, die trotz aller Versuche ihrer Eltern, sie auf geradem Wege zu führen und zu halten, auf die schiefe Bahn geraten. Die Erziehungsabteilung ist aber, wie auch andere Stellen, je länger desto mehr zur Überzeugung gekommen, daß zahllose Fälle von Erziehungsnot und -schwierigkeiten, Fehlentwicklungen, Verwahrlosung und Jugendkriminalität sich vermeiden lassen, wenn die Eltern und Erzieher rechtzeitig sich um Hilfe umsehen würden, indem sie zum Erziehungsberater gingen, ehe es zu spät ist.

Damit die Eltern mit Erziehungsnot und -nöten die Möglichkeit haben, sich kostenlos beraten und die Kinder mit modernen Testmethoden untersuchen zu lassen, wurde bei der Erziehungsabteilung des Jugendamts eine Erziehungsberatungsstelle eingerichtet. Sie kann von jedermann in Anspruch genommen werden, ohne daß den Eltern irgendwelche Verpflichtungen erwachsen. Sofern sie die Erziehungsberatungsstelle aus eigenem Antrieb aufsuchen, können sie die Ratschläge und Maßnahmen, die ihnen nahegelegt werden, durchführen oder unterlassen, genau wie die eines Arztes, den sie von sich aus bei einer körperlichen Erkrankung des Kindes aufsuchen. Ihre Angaben sind vertraulich und werden ohne ihre Genehmigung nicht verwertet.

Aus der Praxis der Erziehungsberatungsstelle

Wie die Erziehungsberatungsstelle arbeitet, möge kurz an einem Beispiel klargemacht werden. Da kommt eine Mutter mit ihrer Tochter, die wiederholt zu Hause Geld weggenommen und neuerdings auch die Schule zu schwänzen angefangen hat. Ihre Versuche, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, sind ohne Erfolg geblieben. Auch die Schule kann die Schwierigkeiten mit dem Mädchen nicht meistern. Die Mutter wird zunächst eingehend über die Entwicklung des Kindes, über ihre Erlebnisse und Beobachtungen gehört und das Kind selbst mit Hilfe einer Reihe psychologischer Methoden untersucht. Dabei ergibt sich, daß die letzten Hintergründe in einer Störung des Mutter-Kind-Verhältnisses zu suchen sind. Kind und Mutter sind ganz verschiedene Naturen, das Kind noch sehr verspielt, die Mutter hat ihrer ganzen Wesensart nach wenig Verständnis für Spielbedürfnisse, vollends nicht bei einem schon „so“ großen Mädchen. Außerdem hat sie sich ihre Tochter überhaupt ganz anders vorgestellt; diese entspricht nicht ihrem Ideal. Sie schlägt zu sehr in eine andere Richtung, die ihr sowieso nicht so sympathisch ist. Ferner spielen schon gewisse Reifungsschwierigkeiten, wie so oft in dem Alter zwischen 13 und 16 Jahren, herein. Wir versuchen, der Mutter die Zusammenhänge klarzumachen. Daß der Fehler auch noch an ihr statt am Kind liegen soll, will sie zunächst nicht schlucken. Aber sie ist eine kluge Frau und bemüht sich offensichtlich, auf unsere Ratschläge einzugehen. Wir lassen inzwischen das Mädchen noch einige Zeit kommen und bahnen bei ihm eine andere Einstellung der Mutter gegenüber an. Das völlige Verschwinden der groben Schwierigkeiten bei ihrer Tochter, sowohl zu Hause wie in der Schule, überzeugt die Mutter schließlich doch von der Richtigkeit unserer Feststellungen.

Nicht immer sind es so deutliche Anzeichen wie Schuleschwänzen, Durchgehen, Lügen oder Stehlen, die auf seelische Nöte eines Kindes hinweisen. Oft sind es Vorgänge, deren Zusammenhänge man nicht immer übersieht, wie Angst vor allerlei Dingen oder Räumen, Betttränen, Unfähigkeit, in der Schule aufzumerken oder den Forderungen der Schule trotz ausreichender Begabung gerecht zu werden. „Der Fritz könnte recht wohl mitkommen, wenn er nur wollte“, heißt es dann bei Lehrern und Eltern sehr oft. Aber warum will der Fritz mit zwölf Jahren auf einmal nicht mehr richtig ziehen, wenn er doch früher jahrelang in der Schule mitgekommen ist? Da ist ein Kind, das früher ganz manierlich und verträglich war, solange es das einzige Kind war und von der Mutter verwöhnt wurde, das aber jetzt seit einigen Jahren, seit es noch ein Brüderchen hat, immer widerwärtiger, reizbarer oder geltungssüchtiger wird und auch in der Schule mit anderen Kindern nicht mehr auskommt. Was steckt dahinter? Entwickelt sich hier allmählich eine ungute Erbanlage, die früher noch nicht so recht sichtbar war, oder handelt es sich um eine Fehlentwicklung, die dadurch entstand, daß das Kind auf seinen jüngeren

Bruder eifersüchtig ist? Das sieht man dem Fall zunächst nicht an. Ohne eine eingehende Untersuchung können solche Probleme nicht geklärt werden. Will man aber verhindern, daß solche Kinder in größere Schwierigkeiten hineinkommen und eine schiefe seelische Entwicklung nehmen, so sind Beratungen und Untersuchungen notwendig. Die Form der Behandlung ist je nachdem, ob es sich um eine anlagemäßige oder um eine konfliktbedingte Schwierigkeit handelt, völlig verschieden, genau so wie die ärztliche Behandlung eines körperlichen Krankheitssymptoms, das aus verschiedenen Ursachen herrühren kann.

Leider sind die Eltern unseren Beratungen gegenüber nicht immer so zugänglich und vernünftig wie die Mutter, von der eingangs die Rede war. Vielfach können wir zwar durch eine psychologische Untersuchung die Ursachen aufhellen, aber nicht abstellen, wenn die Eltern nicht einsichtig sind oder nicht ihrer Einsicht entsprechend handeln. In solchen Fällen können wir nicht helfen, solange nicht so schwere Symptome auftreten, daß das Jugendamt sich damit befassen muß. Manche Fälle sind auch so gelagert, daß die Schwierigkeiten überhaupt nicht zu beheben sind, solange das Kind nicht eine Zeitlang aus der Familie herauskommt, sei es, daß zu schwere Spannungen in der Familie die Seele des Kindes belasten, sei es, daß die Eltern beide berufstätig sind und ein Kind ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten macht. Für leichtere Fälle dieser Art hatte das Jugendamt früher eigene Heime, in denen Kinder beobachtet und behandelt werden konnten. (Ein solches Heim ist vor kurzem in Sillenbuch wieder eingerichtet worden.) Bei längerer Unterbringung kommen auswärtige Heime der Inneren Mission oder des Caritasverbandes in Frage. Können die Eltern die Kosten einer solchen Unterbringung nicht ganz oder überhaupt nicht bezahlen, so kommt das Jugendamt dafür auf, solange es sich um freiwillige Unterbringung von Kindern handelt.

Fürsorgeerziehung

Etwas anders liegen die Dinge, wenn das Jugendamt auf irgendeinem Wege (über Nachbarn, Verwandte, Schule, Polizei oder eine andere Stelle) von Kindern oder Jugendlichen hört, die erzieherisch nicht zu ihrem Recht kommen, mißhandelt werden, gefährdet oder gar schon verwahrlost sind. Die psychologische Klärung solcher Fälle geschieht zunächst in der gleichen Weise wie bei den Fällen der Erziehungsberatung, bei denen die Leute von sich aus zu der Erziehungsabteilung kommen. Nur wenn mit den der Erziehungsberatungsstelle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten keine Abhilfe geschaffen werden kann, insbesondere aber eine anderweitige Unterbringung notwendig ist, die Eltern aber ihre Einwilligung verweigern, kommen hier andere Wege in Frage. Es kann den Eltern dann entweder das Sorgerecht entzogen werden oder ein Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt werden. Da es sich

bei diesen Maßnahmen um schwerwiegende Eingriffe in das Elternrecht handelt, kann nur ein Gericht, und zwar das Amtsgericht als Vormundschaftsgericht, eine solche Anordnung treffen. Auch die Durchführung der vom Gericht angeordneten Fürsorgeerziehung, die Unterbringung dieser Kinder in anderen Familien oder Heimen, gehört nicht zum Aufgabenbereich des Jugendamts, sondern einer besonderen Behörde, der Landesfürsorgeerziehungsbehörde.

Die Arbeit in den Bereichen, in denen das Jugendamt nicht auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung, sondern nur mit Hilfe der Fürsorgeerziehung oder der Sorgerechtsentziehung Mißständen abhelfen kann, gehört zum Unerfreulichsten, mit dem sich das Jugendamt befassen muß. Greift das Jugendamt nicht ein bei solchen offenkundigen Mißständen von pflichtvergessenen Eltern, die ihre Kinder verkommen lassen oder einen solchen Lebenswandel führen, daß aus den Kindern niemals etwas Ordentliches werden kann, wenn sie den Eltern belassen werden, so wird das Jugendamt in schärfster Weise kritisiert. Tut das Jugendamt seine Pflicht, indem es dafür sorgt, daß solche Mißstände beseitigt werden, so wird es von uneinsichtigen Eltern und ihnen Gleichgesinnten als feindselige Instanz betrachtet und in übler Weise angefeindet.

Jugendgerichtshilfe

Begeht ein Jugendlicher (zwischen 14 und 18 Jahren) eine strafbare Handlung, so daß er vor dem Jugendrichter erscheinen muß, wird ebenfalls in jedem Fall die Erziehungsabteilung des Jugendamts als Jugendgerichtshilfe eingeschaltet. Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, die Persönlichkeit des Täters und seine Welt, in der er lebt, zu erforschen. Der Richter will auf diese Weise erfahren, welche Art von Täter er vor sich hat und wie das Zustandekommen einer Verfehlung psychologisch zu erklären ist. Dabei kommt es vor allem darauf an, festzustellen, ob es sich mehr um eine Jugendverfehlung, eine Jugendtorheit, handelt, die keine schwerwiegende Maßnahme erfordert, oder ob eine Tat der Ausdruck einer mangelhaften Erziehung, einer gefährlichen, einer niedrigen Gesinnung oder gar einer verbrecherischen Neigung ist. Je nachdem schlägt die Jugendgerichtshilfe einfache Zuchtmittel, wie unentgeltliche Arbeit an einigen Samstagvormittagen in der Stadtgärtnerei, Jugendarrest oder Erziehungsmaßnahmen, wie Schutzaufsicht, oder in schwierigen Fällen Fürsorgeerziehung vor. Nur in etwa 6 bis 10 Prozent der Fälle reichen solche Maßnahmen nicht aus, so daß eine Gefängnisstrafe ausgesprochen werden muß.

An sich kommen nur die Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren vor den Jugendrichter, während die sogenannten Halberwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren schon nach dem Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt werden müssen. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Jugendliche, die nicht deshalb vor den Richter kommen, weil sie minderwertige oder gar kriminelle Neigungen haben, sondern weil sie infolge der Schäden, die ihnen der Krieg zugefügt hat, aus ihrer normalen Entwicklung herausgerissen worden sind. Damit auch bei ihnen, soweit dies im Rahmen des Strafgesetzes möglich ist, die besonderen Lebensumstände, unter denen sie aufgewachsen und gescheitert sind, vor dem Gericht berücksichtigt werden können, hat das Justizministerium von Nordwürttemberg/Baden jetzt angeordnet, daß auch für sie ein Bericht durch die Jugendgerichtshilfe des Jugendamts zu erstatten ist und ihre Aburteilung durch den Jugendrichter zu geschehen hat. Damit ist der Erziehungsabteilung eine bedeutsame neue Aufgabe mit großer Verantwortung zugewachsen.

Kinder aus geschiedenen Ehen

Eine weitere außerordentlich schwierige Aufgabe der Erziehungsabteilung ist die Mitarbeit bei der Regelung des Personensorgerechts für Kinder aus geschiedenen Ehen. Die Zahl der Ehescheidungen nimmt seit der Jahrhundertwende ständig zu und hat nach diesem verlorenen Krieg mit seinen sozialen Wirren ganz ungewöhnliche Ausmaße erreicht und damit auch diese Aufgabe des Jugendamts. Im Gegensatz zum früheren Ehescheidungsgesetz spielt beim heute gültigen Ehescheidungsgesetz die Schuldfrage bei der Scheidung für die Zuteilung der Kinder nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Kinder sollen grundsätzlich dem Elternteil zugesprochen werden, bei dem sie die günstigsten Entwicklungsbedingungen haben, wobei weniger an die materiellen äußeren als an die seelischen erzieherischen Verhältnisse gedacht ist. Um dem Vormundschaftsrichter diese Entscheidung zu ermöglichen, hat die Erziehungsabteilung in jedem Fall ein Gutachten darüber abzugeben, dessen Unterlagen teils auf Grund von Erhebungen, teils auf Grund von persönlichen Besprechungen fußen. Obwohl die letzte Entscheidung immer das Gericht und nicht das Jugendamt trifft, kommt doch bei der außerordentlichen Tragweite dieser Sorgerechtsregelungen dieser Stellungnahme eine große Bedeutung zu. So mußte die Erziehungsabteilung des Jugendamts z. B. im Jahre 1950 in 647 Fällen mit 1043 Kindern aus geschiedenen Ehen zu der Frage Stellung nehmen, wem das Sorgerecht über die Kinder zugeteilt werden soll. Liegen die Verhältnisse so, daß keinem der beiden Elternteile das Sorgerecht übertragen werden kann, sei es, daß keines sich persönlich dazu eignet, sei es, daß sie so in verbissenem Kampf miteinander liegen, daß nur eine neutrale Stelle über die Erziehung der Kinder bestimmen kann, so muß ein Pfleger aufgestellt werden. Bei der allgemeinen geringen Bereitschaft von Privatpersonen, solche Pflegschaften zu übernehmen, bleibt meist nichts anderes übrig, als daß das Jugendamt (Erziehungsabteilung) diese selbst übernimmt. Zur Zeit hat die Erziehungsabteilung rund 200 solche Pflegschaft-